

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2007

14. Juli 2007

Nr. 6

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters vom 20.06.2007
- 2 Bekanntmachung betr. Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

## Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters vom 20.06.2007.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 20.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt einstimmig, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Jahresrechnung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2006 in der vorliegenden Fassung zu billigen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.“

Das Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2006 wird wie folgt bekannt gemacht:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		14.924.140,91 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>3.848.626,69 €</u>
Summe Soll-Einnahmen		18.772.767,60 €
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		221.352,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		<u>65.329,14 €</u>
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>		<b>18.486.086,46 €</b>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		14.761.357,87 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten: Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 715.305,27 €)		<u>2.190.933,31 €</u>
Summe Soll-Ausgaben		16.952.291,18 €
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	202.892,77 €	
Vermögenshaushalt	2.006.781,31 €	2.209.674,08 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	40.109,73 €	
Vermögenshaushalt	635.769,07 €	675.878,80 €
- Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 €</u>
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>		<b>18.486.086,46 €</b>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<b>0,00 €</b>

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme an sieben Tagen, und zwar in der Zeit vom

**16. Juli bis einschl. 24. August 2007**

im Rathaus Eslohe, Zimmer 30, Schultheistr. 2, 59889 Eslohe, whrend der Dienststunden

Montag – Freitag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr  
Montag – Mittwoch 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

ffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO die Einwohner und Abgabepflichtigen Einsicht in den allgemeinen Berichtsband ber das Ergebnis der Prfung der Jahresrechnung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) fr das Haushaltsjahr 2006 durch den Rechnungsprfungsausschuss innerhalb der vg. Frist und an angegebenem Ort nehmen knnen.

Eslohe, den 11.07.2007

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Brgermeister  
In Vertretung:  
gez.  
D  n n e b a c k e  
(Beigeordneter)

## **Bekanntmachung**

### **Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geltenden Hundesteuersatzung alle Hundehalter verpflichtet sind, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Hundehalter, die einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe zum Anlernen halten, sofern sie nicht nachweisen können, dass das Tier in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Insbesondere die Anmeldepflicht wird stichprobenweise überprüft. Bei einer rückwirkenden Anmeldung wird von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.

59889 Eslohe, 04.07.2007

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Dünnebacke  
Beigeordneter